

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 27

Rubrik: Submissionswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

A u n s t i m H a n d w e r k .

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. September 1896.

Wohenspruch: Es reicht zu machen jedermann,
Ist eine Kunst, die niemand kann.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Central-Prüfungskommission.

Sitzung
Montag den 12. Oktober 1896,
vormittags halb 11 Uhr,
im Bureau des Schweizerischen Ge-
werbevereins in Zürich.

Traktanden:

1. Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1896.
2. Entwurf-Reglement für die Lehrlingsprüfungen.
3. Entwurf-Anleitungen.
4. Entwurf-Diplom.
5. Entwurf-Anmeldeformular.
6. Entwurf-Registerformular für die Sektionen.
7. Fachprüfungen der Berufsverbände.
8. Anordnungen für die nächstjährigen Prüfungen.
9. Bericht über die Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf.
10. Bericht über den Besuch der Landesausstellung durch ernannte Lehrlinge.
11. Bericht über die Förderung der Berufsslehre beim Meister.

Submissionswesen.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins hat auf Antrag seiner Subkommission folgende Beschlüsse gefasst, welche den Sektionen und interessierten Kreisen zur vorläufigen Kenntnis und Prüfung vorgelegt werden:

a. betreffend das weitere Vorgehen:

1. Das bei der Enquête über Regelung des Submissionswesens von zahlreichen Verwaltungen und Sektionen eingelangte Material soll gesichtet, verarbeitet und in einem Hft der „Gewerblichen Zeitfragen“ veröffentlicht werden.
2. Der Centralvorstand legt zugleich mit diesem Bericht den Sektionen die von der Subkommission vorberatenen Normen für ein einheitliches Submissionsverfahren zur Diskussion und Begutachtung vor.
3. Diejenigen eidgenössischen, kantonalen und privaten Verwaltungen, welche an der Enquête sich beteiligt haben, werden eingeladen, ihre Gutachten über den Bericht und die vorgeschlagenen Normen abzugeben und sich namentlich darüber zu äußern, ob sie bereit wären, solche Normen künftig bei Vergebung von Arbeiten anzuwenden.
4. Gestützt auf die eingelangten Gutachten wird der Centralvorstand im Frühjahr 1897 seine Anträge der Delegiertenversammlung zur definitiven Beschlussfassung vorlegen.
5. Die von der Delegierten-Versammlung festgesetzten Normen sind (eventuell gemeinsam mit andern gewerblichen Vereinigungen) den sämtlichen eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- und andern grösseren Verwaltungen, welche öffentliche Arbeiten zu vergeben haben, zur praktischen Anwendung anzuempfehlen.
6. Die Sektionen sind eingeladen, auch ihrerseits bei den kantonalen und Gemeindeverwaltungen ihres Vereins-

gebietes dahin zu wirken, daß durch geeignete Verordnungen die vorgeschlagenen Normen zur praktischen Anwendung gelangen.

b. betreffend Reform des Submissionsverfahrens:

- I. Der Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins, nach Wahrnehmung der mannigfachen Uebelstände im Submissionswesen und der langjährigen, meist vergeblichen Bemühungen, dieselben gründlich zu beseitigen, erkennt als wirkamstes Mittel zur Erzielung eines geordneten und allseitig gerechten Submissionsverfahrens den Erlaß eines schweizerischen Gewerbegegesetzes, bezw. die Schaffung von Berufsgenossenschaften.
- II. Immerhin hofft der Schweiz. Gewerbeverein eine Hebung der genannten Uebelstände dadurch zu erzielen, daß er den eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- und andern größern Verwaltungen anempfiehlt, künftig bei Vergabeung öffentlicher Arbeiten folgende Grundsätze anzuwenden:
 1. Es sollen nur größere öffentliche Arbeiten oder Lieferungen auf dem Submissionswege vergeben werden.
 2. Die Eingabe- und Lieferungsfristen sind genügend zu bemessen.
 3. Der öffentlichen Ausschreibung sind genaue und ausführliche Pläne und Beschreibungen (wenn nötig Muster) zu Grunde zu legen. Eingaben nach Einheitspreisen sollen die Regel bilden. Das Verfahren des Auf- und Absteigens von Voranschlagpreisen ist unzulässig. Für von einander unabhängige und unter sich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnittspreis gefordert werden, auch wenn sie Gegenstand eines und derselben Vertrages bilden; die Preisansätze sollen je besonders eingestellt werden.
 - 4) Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung event. Lieferung des in dem Vertrage angegebenen Quantums. Ist dasselbe Veränderungen unterworfen, so soll zum vornherein vereinbart werden, innert welchen Grenzen sich das Mehr- oder Mindermaß zu halten habe. Werden diese Grenzen überschritten, so hat spezielle Vereinbarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen. Im allgemeinen gelten 10 % als zulässige Grenze. Taglohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sollen vertraglich geregelt werden. Wo dies unterlassen worden, werden die ortsüblichen Preise berechnet.
 - 5) Andern sich in der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einfluß sind, so findet für diesen Teil der Arbeit neue Vereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehr- oder Minderarbeit im Verhältnis der Vertragspreise in Berechnung kommt.
 - 6) Für alle Leistungen, welche in den der Eingabe zu grunde liegenden Plänen oder Beschreibung oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind und im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorzuhalten.
 - 7) Ort und Stunde der Gröföning der eingelangten Angebote sind in der Ausschreibung bekannt zu geben und die Offerten zur Teilnahme an der Gröföning einzuladen. Über dieselbe soll ein genaues Protokoll aufgenommen und den Interessenten zur Einsicht aufgelegt werden.
 - 8) Zur Prüfung der Frage, ob die eingelangten Offerten auf reellen Grundlagen beruhen, sollen die Behörden Sachverständige zuziehen. Angebote, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältnis steht, deren Aufstellung daher auf Unkenntnis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen kann, sind als unreeller Wettbewerb von vornherein auszuschließen. In der Regel sollen Angebote, welche 90 % des Durchschnitts-

betrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt bleiben.

Unter den übrigen Angeboten sollen diejenigen den Vorzug verdienen, deren Urheber genügende Gewähr für rechtzeitige und kostengerechte Ausführung bieten. Es dürfen nur Fachleute berücksichtigt werden.

Jede Behörde soll ihre Arbeiten bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen nach Möglichkeit unter die leistungsfähigen Gewerbetreibenden verteilen, bezw. thunlichste Abwechslung beobachten. Unternehmer, welche binnen kurzer Frist mehrfach mit Ausführung von öffentlichen Arbeiten betraut worden, sollen vorübergehend von der Bewerbung ausgeschlossen werden.

Aussländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten vom Auslande nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen gefertigt werden können.

- 9) Kollektiv-Eingaben von Berufsgenossen, die mit dem Zwecke erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufssleute zusammenzufassen und durch eine richtige Arbeitsverteilung die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Unternehmern zu sichern, sind thunlichst zu berücksichtigen.
- 10) Die von gewerblichen Vereinigungen aufgestellten Normalpreistarife sind bei der Prüfung der Angebote möglichst zu berücksichtigen.
- 11) Die Behörden sollen die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen durch Unteraccordanten ausführen lassen, zur Vorlage dieser Unteraccorde verpflichten und sich deren Genehmigung vorbehalten. Die Hauptunternehmer bleiben den Behörden, den Lieferanten und Arbeitern für ihre Forderungen an die Unternehmung haftbar.
- 12) Käutionen sollen nur bei größeren Arbeiten verlangt werden und 10 % der Voranschlagsumme nicht übersteigen. Für Barkäutionen soll ein üblicher Zins vergütet werden.
- 13) Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Werk- oder Lieferungsvertrag werden ständige Fachgerichte (konform den Handelsgerichten) als geeignete Instanz erachtet.

Verbandswesen.

Der Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins wendet sich in einer Eingabe nochmals an das schweizerische Industriedepartement zu Handen der Kommissionen der eidgenössischen Räte für Vorberatung der Gesetzesentwürfe betreffend die Kranken- und Unfallversicherung. Er kennt sich als Anhänger des Gesetzes, sofern einige wesentliche Abänderungen am Entwurfe erfolgen, als da sind:

1. Der Versicherungzwang sollte nicht nur auf die Lohnarbeiter und Dienstboten, sondern auf alle selbständig Erwerbenden mit einem Einkommen unter Fr. 3000 ausgedehnt werden. Doppelversicherung ist unzulässig.
2. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers an die Krankenversicherung für die Hälfte des Prämienbetrages seiner Arbeiter erscheine nicht gerecht und würde für einen großen Teil der Arbeitgeber eine zu große Belastung nach sich ziehen. Die Prämienleistung des Arbeitgebers an die Krankenversicherung sollte nicht mehr als ein Viertel der ganzen Prämie betragen.
3. Falls dem Arbeitgeber eine Prämienleistung an die Krankenversicherung zugemutet wird, darf dessen Belastung für die Unfallversicherung die Hälfte der Prämie nicht übersteigen.
4. Die Krankenklassen haben die aus Unfall entstehende Erwerbslosigkeit bis auf die Dauer von sechs Wochen zu entschädigen. Die Verteilung der Prämienlasten würde nach der Ansicht der Patenten also erfolgen: An die Krankenversicherung die Arbeitgeber $\frac{1}{4}$, die Arbeiter $\frac{1}{2}$, der Bund $\frac{1}{4}$; an die Unfallversicherung der Arbeitgeber $\frac{1}{2}$, der Arbeiter $\frac{1}{8}$, der Bund (eventuell unter Buziehung von Kanton und Gemeinde) $\frac{3}{8}$.